

Aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 23. Mai 1940.

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

1940. B.N.P. (B1/2) 29

Dübendorf Nr.

1101. Bau- und Niveaulinien. Am 8. August 1939 teilte die Baudirektion dem Gemeinderat Dübendorf mit, daß die von ihm festgesetzten Baulinien an der Nelkenstraße III. Kl. mit nur 12 m Abstand wegen zu geringer Vorgartentiefe vom Regierungsrat nicht genehmigt werden, da dieser grundsätzlich eine Vorgartentiefe von 5 m verlange, während bei der Vorlage sich nur eine solche von 4 m ergebe.

Daraufhin setzte der Gemeinderat Dübendorf für die Nelkenstraße Baulinien mit 16 m Abstand fest, die den gestellten Anforderungen der Baudirektion entsprechen. Ein Rekurs der Firma Anton Bonomos Erben, Baugeschäft, in Dübendorf, gegen diese neue, vom Gemeinderat Dübendorf im Amtsblatt Nr. 68 vom 25. August 1939 ausgeschriebene Baulinienvorlage wurde vom Bezirksrat Uster am 17. Oktober 1939 abgewiesen. Ein Weiterzug des Rekurses an den Regierungsrat unterblieb.

Der Genehmigung der vom Gemeinderat Dübendorf am 23. August 1939 festgesetzten Bau- und Niveaulinien an der Nelkenstraße steht nichts mehr entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Dübendorf am 23. August 1939 festgesetzten Bau- und Niveaulinien an der Nelkenstraße III. Kl. zwischen Überland- und Bachtelstraße, Gemeinde Dübendorf, werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dübendorf wird eingeladen, diese Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dübendorf, an den Bezirksrat Uster und an die Baudirektion.

Zürich, den 23. Mai 1940.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

S. Oeffner

